

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt hat gesetzesändernden bzw. gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Protokolls im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Protokoll Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Bundesländer berührt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Aus europarechtlicher Sicht handelt es sich um ein „gemischtes Abkommen“. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten führen die unionsrechtlichen Verpflichtungen aus dem Protokoll mit der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung des Protokolls von Nagoya und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1866/2015 vom 13. Oktober 2015 durch.

Österreich ist Vertragspartei des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ("das Übereinkommen“, BGBl. Nr. 213/1995). Es ist der wichtigste internationale Rahmen für Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur nachhaltigen Nutzung ihrer Komponenten sowie für eine angemessene und gerechte Aufteilung der Vorteile, die sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergeben.

Artikel 15 des Übereinkommens erkennt die Befugnis der Staaten an, den Zugang zu ihren genetischen Ressourcen als Teil ihrer souveränen Rechte in Bezug auf ihre natürlichen Ressourcen zu regeln. Er schafft einen allgemeinen Rahmen für den Zugang zu genetischen Ressourcen und zur Aufteilung der Vorteile. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um den Zugang zu ihren genetischen Ressourcen zu erleichtern. Zugleich sind alle Vertragsparteien verpflichtet, Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder politische Maßnahmen zu ergreifen, damit die Ergebnisse der Forschung und Entwicklung und die Vorteile, die sich aus der kommerziellen und sonstigen Nutzung der genetischen Ressourcen ergeben, mit der Vertragspartei, die diese Ressourcen zur Verfügung gestellt hat, ausgewogen und gerecht geteilt werden.

Das am 29. Oktober 2010 von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens angenommene Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt konkretisiert die Bestimmung des Artikel 15 des Übereinkommens unter Berücksichtigung der Interessen von indigenen Bevölkerungen. Österreich hat das Protokoll am 23. Juni 2011 unterzeichnet. Es trat mit 12. Oktober 2014 in Kraft und hat mit Stand 8. März 2018 105 Vertragsparteien, inklusive Europäische Union und 17 ihrer Mitgliedstaaten.

Speziell biodiversitätsreichen Entwicklungsländern soll mit dem Protokoll ein konkretes Instrumentarium zur Verfügung gestellt werden, das ihnen hilft, ihre Interessen zu wahren und der unkontrollierten Ausbeutung von genetischen Ressourcen entgegenzuwirken.

Mit dem Protokoll soll Rechtssicherheit und Transparenz sowohl für die Anbieter als auch für die Nutzer genetischer Ressourcen hergestellt werden, indem verlässliche Bedingungen für den Zugang zu genetischen Ressourcen geschaffen werden und dazu beigetragen wird, die Aufteilung der Vorteile sicherzustellen, wenn genetische Ressourcen von einer Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden.

Das Protokoll kann auch als wichtiges vertrauensbildendes Instrument dienen, denn die klaren Vorgaben zum Vorteilsausgleich bei der Nutzung von genetischen Ressourcen schaffen die Grundlage für einen verstärkten Ausgleich zum Zweck der Forschung und Entwicklung. Es schließt somit den Kreis zwischen Erhaltung der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile, was wiederum dem Schutz der biologischen Vielfalt weltweit dienen soll.

Die im Protokoll niedergelegten Kernverpflichtungen lassen sich drei Bereichen zuordnen: Maßnahmen in Bezug auf den Zugang zu genetischen Ressourcen, die Aufteilung der Vorteile, die sich aus Forschung und Entwicklung ergeben, und die Einhaltung der Verpflichtungen.

Vertragsparteien können in Form von nationaler Gesetzgebung, die aber gemäß Protokoll bestimmten Standards entsprechen muss, verlangen, dass für den Zugang zu ihren genetischen Ressourcen eine vorherige Zustimmung („Prior Informed Consent“) einzuholen ist. In konkreten Nutzungsfällen sind Bedingungen zur Nutzung und/oder zum Vorteilsausgleich schriftlich in einer gegenseitigen

Vereinbarung („Mutually Agreed Terms“) festzuhalten. Der Vorteilsausgleich kann, muss aber nicht finanzieller Natur sein, auch Kapazitätenaufbau und Technologietransfer sind zum Beispiel möglich.

Für die Zwecke der Sammlung und Weiterleitung relevanter Informationen und Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Protokolls sind nationale Anlaufstellen und und zuständige nationale Behörden zu bestimmen und dem Sekretariat des Übereinkommens über biologische Vielfalt bekannt zu geben.

Sollte ein Nutzer, der in der Jurisdiktion einer anderen Vertragspartei tätig ist, gegen diese nationale Gesetzgebung verstoßen oder die entsprechenden Sorgfaltspflichten verletzen, so hat die andere Vertragspartei Maßnahmen zur Rechteinhaltung zu ergreifen. Daher ist vorgesehen, dass jede Vertragspartei einen oder mehrere Kontrollstellen („Checkpoints“) einrichtet, die etwa relevante Informationen zu Herkunft und Verwendung der genetischen Ressourcen sammelt.

Das Protokoll lässt bestehende Rechte und Pflichten aus anderen bereits bestehenden internationalen Übereinkommen unberührt. Dies gilt insbesondere für den Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft der FAO (BGBl. III Nr. 98/2006). Auch die künftige Entwicklung von spezialisierteren Übereinkommen oder Abkommen zu Zugang und gerechte Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen soll nicht behindert werden.

Für die Nutzung von dem mit genetischen Ressourcen verbundenen traditionellem Wissen sind zum Schutz von indigenen Bevölkerungen ebenfalls Sorgfaltspflichten vorgesehen.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 - Ziel

Durch eine ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergebenden Vorteile soll zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile beigetragen werden.

Zu Art. 2 - Begriffsbestimmungen

Neber der Übernahme der Begriffsbestimmungen des Art. 2 des Übereinkommens werden insbesondere definiert:

„Nutzung der genetischen Ressourcen“ (lit. c) als Durchführung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten an der genetischen und/oder biochemischen Zusammensetzung genetischer Ressourcen, einschließlich durch die Anwendung von Biotechnologie;

„Biotechnologie“ (lit. d) als technologische Anwendung, um auf deren Grundlage Erzeugnisse oder Verfahren herzustellen, sowie

„Derivat“ (lit. e) als natürlich vorkommende biochemische Verbindung, auch wenn sie keine funktionalen Erbinheiten enthält.

Zu Art. 3 - Geltungsbereich

Das Protokoll findet Anwendung auf genetische Ressourcen, die sich im Hoheitsbereich einer Vertragspartei befinden, und auf die Vorteile, die sich aus der Nutzung dieser Ressourcen ergeben. Gleiches gilt für traditionelles Wissen, das sich auf solche Ressourcen bezieht, und die aus der Nutzung dieses Wissens gezogenen Vorteile.

Zu Art. 4 - Verhältnis zu völkerrechtlichen Übereinkünften und anderen internationalen Regelungen

Bestehende völkerrechtliche Übereinkünfte bleiben unberührt, außer die biologische Vielfalt würde ernsthaft geschädigt oder bedroht.

Ebenso sind künftige einschlägige völkerrechtliche Übereinkünfte zulässig, solange sie die Ziele des Übereinkommens und dieses Protokolls unterstützen und ihnen nicht zuwiderlaufen.

Speziellere internationale Regelungen über den Zugang und die Aufteilung von Vorteilen gehen vor, sofern sie mit den Zielen des Übereinkommens und dieses Protokolls im Einklang stehen. Ein Beispiel hierfür ist der Internationale Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen.

Zu Art. 5 - Ausgewogene und gerechte Aufteilung der Vorteile

Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen etwa aus Verwendung und Vermarktung, sind mit dem Ursprungsland der Ressource zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen ausgewogen und gerecht zu teilen.

Gleiches gilt für Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen in Verbindung mit dem diesbezüglichen traditionellen Wissen indigener Gemeinschaften.

Die Vertragsparteien haben geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Vorteilsausgleich zu ermöglichen.

Der Vorteil kann, muss aber nicht finanzieller Natur sein; siehe Beispiele im Anhang.

Zu Art. 6 - Zugang zu genetischen Ressourcen

Der Zugang zu genetischen Ressourcen für Nutzungszwecke kann von einer vorherigen, auf Kenntnis der Sachlage gegründeten Zustimmung des Ursprungslands (oder der Vertragspartei, die diese Ressourcen in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen erworben hat) abhängig gemacht werden.

Vertragsparteien haben Maßnahmen zu ergreifen, um die vorherige Zustimmung und Beteiligung indigener Gemeinschaften zu erlangen, sofern diese das Recht haben, den Zugang zu diesen Ressourcen zu gewähren.

Vertragsparteien, die eine solche vorherige, auf Kenntnis der Sachlage gegründete Zustimmung verlangen, haben sich bei der Formulierung ihrer entsprechenden Vorschriften an die in Abs. 3 aufgezählten Standards zu halten.

Zu Art. 7 - Zugang zu sich auf genetische Ressourcen beziehendem traditionellem Wissen

Jede Vertragspartei ergreift Maßnahmen damit der Zugang zu traditionellem Wissen indigener Gemeinschaften über genetische Ressourcen, mit auf Kenntnis der Sachlage gegründeter vorheriger Zustimmung und Beteiligung dieser Gemeinschaften und unter einvernehmlich festgelegten Bedingungen erfolgt.

Zu Art. 8 - Besondere Erwägungen

In bestimmten Fällen gelten bei der Regelung von Zugang und Vorteilsausgleich Besonderheiten: a) nicht kommerzielle Forschung, die zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt beiträgt, soll gefördert, b) in Notstandssituationen, die die menschliche, tierische und pflanzliche Gesundheit gefährden, können zügige Zugangs- und Vorteilsaufteilungsmaßnahmen in Erwägung gezogen sowie c) soll die besondere Rolle genetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft und Ernährungssicherheit berücksichtigt werden.

Zu Art. 9 - Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung

Nutzer und Bereitsteller sollen ermutigt werden, die sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile für die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile zu verwenden.

Zu Art. 10 - Globaler multilateraler Mechanismus für die Aufteilung der Vorteile

Die Vertragsparteien werden die Notwendigkeit und die Modalitäten eines globalen multilateralen Mechanismus für die Aufteilung der Vorteile, die aus grenzüberschreitend vorkommende genetische Ressourcen und diesbezügliche traditionellen Wissen gewonnen werden oder für die eine vorherige Zustimmung nicht erlangt werden konnte, prüfen. Diese Vorteile sollen zu Gunsten der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile weltweit verwendet werden.

Zu Art. 11 - Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Wenn gleiche genetischen Ressourcen im Hoheitsgebiet mehrerer Vertragsparteien in situ vorkommen, bzw. diesbezügliches traditionelles Wissen indigener Gemeinschaften in mehreren Vertragsparteien geteilt wird, haben sich die Vertragsparteien, gegebenenfalls unter Beteiligung der betroffenen indigenen Gemeinschaften, um Zusammenarbeit zu bemühen.

Zu Art. 12 - Sich auf genetische Ressourcen beziehendes traditionelles Wissen

Gewohnheitsregeln, Gemeinschaftsvereinbarungen und -verfahren der indigenen im Hinblick auf traditionelles Wissen über genetische Ressourcen sind gebührend zu berücksichtigen. Die Informationsstelle für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile (Art. 14) hat für entsprechende Informationsverbreitung zu sorgen. Als Unterstützung für indigene Gemeinschaften sind etwa Gemeinschaftsvereinbarungen, Mindestanforderungen und Mustervertragsklauseln vorgesehen. Die herkömmliche Nutzung und der Austausch genetischer Ressourcen und des diesbezüglichen traditionellen Wissens innerhalb und zwischen den indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften nicht beschränkt werden soll.

Zu Art. 13 - Nationale Anlaufstellen und zuständige nationale Behörden

Jede Vertragspartei hat eine nationale Anlaufstelle für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile zu benennen. Diese nationale Anlaufstelle ist auch für die Kontakte mit dem Sekretariat zuständig und hat dem Sekretariat die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Jede Vertragspartei hat eine oder mehrere zuständige nationale Behörde(n) für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile zu benennen. Diese sind für die Gewährung des Zugangs oder gegebenenfalls die Ausstellung eines schriftlichen Nachweises darüber, dass die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, sowie für die Erteilung von Auskünften über die geltenden Verfahren und Anforderungen zuständig.

Eine Vertragspartei kann auch eine einzige Stelle benennen, die sowohl die Aufgaben der nationalen Anlaufstelle als auch diejenigen der zuständigen nationalen Behörde wahrnimmt.

Diese Kontaktdaten sind dem Sekretariat spätestens bei Inkrafttreten unverzüglich mitzuteilen.

Das Sekretariat stellt die erhaltenen Informationen über die Informationsstelle (Art. 14) zur Verfügung.

Zu Art. 14 - Die Informationsstelle für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile (Access and Benefitsharing Clearing-House) sowie Informationsaustausch

Über eine (am Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt eingerichtete) Informationsstelle für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile werden Informationen ausgetauscht, die den Ressourcenzugang und die Aufteilung der Vorteile betreffen. Insbesondere macht die Informationsstelle von den Vertragsparteien zur Verfügung gestellte relevante Informationen über das Internet zugänglich. Es wird aufgezählt welche Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen bzw. können. Die Einzelheiten hat die erste Tagung der Vertragsparteien des Protokolls zu beschließen.

Zu Art. 15 - Einhaltung der innerstaatlichen Gesetze oder sonstigen Vorschriften über den Zugang und die Aufteilung der Vorteile

Jede Vertragspartei ergreift geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass der Zugang zu den innerhalb ihres Hoheitsbereichs genutzten genetischen Ressourcen mit einer vorherigen Zustimmung erfolgt ist und dass einvernehmlich festgelegte Bedingungen vereinbart worden sind, wie nach den innerstaatlichen Gesetzen oder sonstigen Vorschriften über den Zugang und die Aufteilung der Vorteile der anderen Vertragspartei vorgeschrieben.

Die Vertragsparteien ergreifen geeignete Maßnahmen zur Behandlung von Fällen von Nichteinhaltung.

Die Vertragsparteien kooperieren bei mutmaßlichen Verstößen.

Zu Art. 16 - Einhaltung der innerstaatlichen Gesetze oder sonstigen Vorschriften über den Zugang und die Aufteilung der Vorteile in Bezug auf sich auf genetische Ressourcen beziehendes traditionelles Wissen

Jede Vertragspartei ergreift geeignete, wirksame und angemessene Maßnahmen, damit der Zugang zu dem innerhalb ihres Hoheitsbereichs genutztem, sich auf genetische Ressourcen beziehendem traditionellem Wissen mit der vorherigen Zustimmung oder mit Billigung und Beteiligung der indigenen Gemeinschaften erfolgt und einvernehmlich festgelegte Bedingungen vereinbart werden, wie nach den innerstaatlichen Gesetzen oder sonstigen Vorschriften vorgeschrieben.

Die Vertragsparteien ergreifen geeignete Maßnahmen bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung und arbeiten bei mutmaßlichen Verstößen zusammen.

Zu Art. 17 - Überwachung der Nutzung genetischer Ressourcen

Jede Vertragspartei ergreift Maßnahmen, um die Nutzung der genetischen Ressourcen zu überwachen und die Transparenz in Bezug auf ihre Nutzung zu verbessern.

Sie hat eine oder mehrere Kontrollstelle(n) zu benennen. Diese sammelt Informationen zur Nutzung von genetischen Ressourcen.

Die Nutzer und Bereitsteller genetischer Ressourcen sind zu ermutigen, in einvernehmlich festgelegten Bedingungen auch Bestimmungen zum Austausch von Informationen über die Durchführung dieser Bedingungen einschließlich Berichtspflichten aufzunehmen sowie kostengünstige Kommunikationsmittel und -systeme zu verwenden.

Ein Dokument, das im Einklang mit den Mindeststandards nach Art. 6 Abs. 3 lit. e ausgestellt und der Informationsstelle für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile zur Verfügung gestellt wurde, stellt ein international anerkanntes Konformitätszertifikat dar.

Ein solches international anerkanntes Konformitätszertifikat dient als Nachweis dafür, dass der Zugang zu dieser bestimmten genetischen Ressource im Einklang mit einer auf Kenntnis der Sachlage gegründeten vorherigen Zustimmung erfolgt ist und dass einvernehmlich festgelegte Bedingungen vereinbart worden sind.

Es werden Mindestinhalte für die Angaben im international anerkannten Konformitätszertifikat angeführt.

Zu Art. 18 - Einhaltung einvernehmlich festgelegter Bedingungen

Bereitsteller und Nutzer von genetischen Ressourcen sollen ermutigt werden, in einvernehmlich festgelegte Bedingungen Streitbeilegungsklauseln aufzunehmen. Abs. 1 lit. a bis lit. c zählt mögliche Inhalte für solche Bestimmungen auf.

Die Vertragsparteien haben die Vertragsparteien sicherzustellen, dass bei sich aus den einvernehmlich festgelegten Bedingungen ergebenden Streitigkeiten der Rechtsweg gemäß den in ihrer jeweiligen Rechtsordnung geltenden Erfordernissen offen steht.

Die Wirksamkeit dieses Artikels wird von der Tagung der Vertragsparteien in Übereinstimmung mit Art. 31 des Protokolls überprüft.

Zu Art. 19 - Mustervertragsklauseln

Jede Vertragspartei fördert die Ausarbeitung, Aktualisierung und Verwendung von sektoralen und sektorübergreifenden Mustervertragsklauseln für einvernehmlich festgelegte Bedingungen.

Die Tagung der Vertragsparteien des Protokolls zieht regelmäßig Bilanz über die Verwendung dieser Mustervertragsklauseln.

Zu Art. 20 - Verhaltensregeln, Leitlinien und bewährte Verfahren und/oder Normen

Jede Vertragspartei fördert die Ausarbeitung, Aktualisierung und Verwendung von freiwilligen Verhaltensregeln, Leitlinien und bewährten Verfahren und/oder Normen für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile. Die Tagung der Vertragsparteien des Protokolls zieht darüber regelmäßig Bilanz.

Zu Art. 21 - Bewusstseinschärfung

Es sollen beispielhaft angeführte Maßnahmen zur Schärfung des Bewusstseins für die Bedeutung von genetischen Ressourcen und des diesbezüglichen traditionellen Wissens sowie anderen mit dem Zugang und der Aufteilung der Vorteile zusammenhängende Fragen ergriffen werden.

Zu Art. 22 - Kapazität

Die Vertragsparteien arbeiten zur wirksamen Durchführung dieses Protokolls in Entwicklungsländern und in Übergangswirtschaften beim Aufbau und Ausbau von Kapazitäten sowie bei der Stärkung personeller und institutioneller Kapazitäten zusammen. Dabei sollen indigene Gemeinschaften und einschlägig Betroffene, einschließlich Nichtregierungsorganisationen und der Privatsektor, eingebunden werden.

Informationen über solche, beispielsweise aufgezählte Maßnahmen sollen an die Informationsstelle (Art. 14) übermittelt werden, um Synergien und die Koordination beim Aufbau und Ausbau von Kapazitäten zu fördern.

Zu Art. 23 - Weitergabe von Technologie, Zusammenarbeit und Kooperation

Die Vertragsparteien kooperieren in technischen und wissenschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsprogrammen. Der Zugang zu und die Weitergabe von Technologien an Entwicklungsländer und Übergangswirtschaften wird gefördert, um eine solide und tragfähige Technologie- und Wissenschaftsbasis für die Erreichung der Ziele des Protokolls zu ermöglichen. Diese Zusammenarbeit findet sowohl mit den Ursprungsländern der Ressourcen statt als auch mit Vertragsparteien, die die genetischen Ressourcen in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen erworben haben.

Zu Art. 24 - Nichtvertragsparteien

Die Vertragsparteien ermutigen solche Staaten, die noch nicht Partei sind, dem Protokoll beizutreten und der Informationsstelle (Art. 14) geeignete Informationen zu liefern.

Zu Art. 25 - Finanzierungsmechanismus und finanzielle Mittel

Der Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens (Globale Umweltfazilität, GEF) ist gleichzeitig der Finanzierungsmechanismus für das Protokoll.

Für protokollspezifische Themen erarbeitet die Tagung der Vertragsparteien Leitlinien für den Finanzierungsmechanismus, die dann von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens erörtert werden.

Es sollen Entwicklungsländer und Übergangswirtschaften bei ihren Bemühungen, den Erfordernissen des Aufbaus und Ausbaus von Kapazitäten für die Durchführung dieses Protokolls Rechnung zu tragen, unterstützt werden.

Bestehende und künftige Leitlinien zum Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens finden entsprechend Anwendung.

Industriestaaten bleibt es unbenommen, finanzielle und andere Mittel auch auf bilateralem, regionalem oder multilateralem Weg zur Verfügung zu stellen.

Zu Art. 26 - Die Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dient

Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens dient als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls.

Vertragsparteien des Übereinkommens, die aber nicht Vertragsparteien des Protokolls sind, an den Verhandlungen als Beobachter teilnehmen. Beschlüsse im Rahmen des Protokolls werden nur von seinen Vertragsparteien gefasst.

Für Präsidiumsmitglieder die keiner Vertragspartei des Protokolls an gehören, müssen entsprechende Ersatzmitglieder bestimmt werden.

Die Aufgaben der Tagung der Vertragsparteien des Protokolls werden nicht erschöpfend aufgezählt.

Die Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsparteien und die Finanzordnung des Übereinkommens finden auf die Tagungen der Vertragsparteien des Protokolls Anwendung.

Ordentliche Tagungen der Vertragsparteien des Protokolls finden gleichzeitig mit den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens statt. Außerordentliche Tagungen der Vertragsparteien des Protokolls können nach entsprechend unterstütztem Antrag einer Vertragspartei oder auf Beschluss der Tagung der Vertragsparteien auch in anderen Zeiträumen stattfinden.

Die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und die Internationale Atomenergie-Organisation können als Beobachter an den Tagungen teilnehmen. Andere bedürfen einer Zulassung durch die Tagung der Vertragsparteien des Protokolls, die gegeben ist, wenn nicht mindestes ein Drittel der anwesenden Vertragsparteien widerspricht.

Zu Art. 27 - Nebenorgane

Die Nebenorgane des Übereinkommens können Funktionen für das Protokoll übernehmen. Für Präsidiumsmitglieder die keine Vertragsparteien des Protokolls sind, müssen entsprechende Ersatzmitglieder bestimmt werden.

Zu Art. 28 - Sekretariat

Das Sekretariat des Übereinkommens fungiert auch als Sekretariat des Protokolls.

Gesondert erfassbare Kosten der Sekretariatsdienste für das Protokoll werden von seinen Vertragsparteien getragen. Die erste Tagung der Vertragsparteien des Protokolls hat die dafür erforderlichen Haushaltsbeschlüsse zu fassen.

Zu Art. 29 - Überwachung und Berichterstattung

Jede Vertragspartei überwacht die Erfüllung ihrer Verpflichtungen und erstattet der Tagung der Vertragsparteien regelmäßig Bericht über die von ihr ergriffenen Maßnahmen.

Zu Art. 30 - Verfahren und Mechanismen zur Förderung der Einhaltung dieses Protokolls

Die erste Tagung der Vertragsparteien prüft Verfahren und Mechanismen, um die Einhaltung des Protokolls zu fördern und Fälle von Nichteinhaltung zu behandeln. Dabei kann auch Rat oder Hilfe angeboten werden. Diese Verfahren sind unabhängig von den in Art. 27 des Übereinkommens vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren und -mechanismen.

Zu Art. 31 - Bewertung und Überprüfung

Die Tagung der Vertragsparteien bewertet vier Jahre nach Inkrafttreten des Protokolls und danach in festzulegenden Abständen die Wirksamkeit des Protokolls.

Zu Art. 32 - Unterzeichnung

Das Protokoll lag von 2. Februar 2011 bis 1. Februar 2012 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung durch Vertragsparteien des Übereinkommens auf.

Zu Art. 33 - Inkrafttreten

Das Protokoll tritt neunzig Tage nach der Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch Vertragspartei des Übereinkommens in Kraft.

Nach Inkrafttreten erfolgende Ratifikationen/Annahmen treten für die jeweilige Vertragspartei neunzig Tage nach Hinterlegung in Kraft.

Eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration (Europäische Union) hinterlegte Urkunde zählt nicht zusätzlich zu den von den Mitgliedsstaaten der Organisation hinterlegten Urkunden.

Art. 34 - Vorbehalte

Vorbehalte sind nicht zulässig.

Art. 35 - Rücktritt

Eine Vertragspartei kann nach Ablauf von zwei Jahren, nachdem das Protokoll für sie in Kraft getreten ist, durch schriftliche Notifikation an den Depositär vom Protokoll zurücktreten. Der Rücktritt wird ein Jahr nach erfolgter Notifikation wirksam.

Art. 36 - Verbindliche Wortlaute

Das Protokoll ist in den Amtssprachen der Vereinten Nationen authentisch. Depositär ist der Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Anlage - Finanzielle und nicht finanzielle Vorteile

- 1) Zu den finanziellen Vorteilen können unter anderem folgende gehören:
 - a) Zugangsgebühr(en) je gesammelte oder auf andere Weise erlangte Probe;
 - b) Vorauszahlungen;
 - c) Meilensteinzahlungen;
 - d) Entrichtung von Lizenzgebühren;
 - e) Lizenzgebühren im Fall einer Vermarktung;
 - f) an Treuhandfonds, welche die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt fördern, zu zahlende Sondergebühren;
 - g) Gehälter und Vorzugsbedingungen, sofern einvernehmlich festgelegt;
 - h) Forschungsmittel;
 - i) Gemeinschaftsunternehmen;
 - j) gemeinschaftliche Inhaberschaft an einschlägigen Rechten des geistigen Eigentums.
- 2) Zu den nicht finanziellen Vorteilen können unter anderem folgende gehören:
 - a) Teilhabe an Forschungs- und Entwicklungsergebnissen;
 - b) Zusammenarbeit und Kooperation bei sowie Mitwirkung an wissenschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsprogrammen, insbesondere biotechnologischen Forschungstätigkeiten, soweit möglich in der Vertragspartei, welche die genetischen Ressourcen zur Verfügung stellt;
 - c) Beteiligung an der Entwicklung von Produkten;
 - d) Zusammenarbeit und Kooperation bei sowie Mitwirkung an Aufklärung und Schulungen;
 - e) Gewährung des Zugangs zu Ex-situ-Einrichtungen genetischer Ressourcen und zu Datenbanken;
 - f) Weitergabe von Kenntnissen und Technologie an den Bereitsteller der genetischen Ressourcen unter ausgewogenen und möglichst günstigen Bedingungen, darunter im Einvernehmen auch zu Konzessions- oder Vorzugsbedingungen, insbesondere von Kenntnissen und Technologie, die genetische Ressourcen nutzen, einschließlich Biotechnologie, oder die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind;
 - g) Stärkung der Kapazitäten für die Weitergabe von Technologie;
 - h) Aufbau institutioneller Kapazitäten
 - i) personelle und materielle Ressourcen zur Stärkung der Kapazitäten für die Verwaltung und Durchsetzung der Zugangsvorschriften;
 - j) Schulungen in Zusammenhang mit genetischen Ressourcen unter voller Beteiligung der Staaten, die genetische Ressourcen zur Verfügung stellen, und nach Möglichkeit in diesen Staaten;
 - k) Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind, einschließlich biologischer Inventare und taxonomischer Untersuchungen;
 - l) Beiträge zur lokalen Wirtschaft;
 - m) auf vorrangige Bedürfnisse wie Gesundheit und Ernährungssicherung ausgerichtete Forschung unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Nutzung genetischer Ressourcen in der Vertragspartei, die genetische Ressourcen zur Verfügung stellt;
 - n) institutionelle und fachliche Beziehungen, die sich aus einer Vereinbarung über den Zugang und die Aufteilung der Vorteile und nachfolgenden Tätigkeiten der Zusammenarbeit ergeben können;
 - o) Vorteile für die Sicherung der Existenzgrundlagen und die Ernährungssicherheit;
 - p) soziale Anerkennung;
 - q) gemeinschaftliche Inhaberschaft an einschlägigen Rechten des geistigen Eigentums.

